

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Axel Schmitz GmbH & Co.KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Freilinger Straße 6a
56244 Wölferlingen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.07.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-143-34/1999 Bitte immer angeben!	28.03.2014 Thomas Brockers	Elfi Kaminski Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de	0261 120-2547 0261 120-882547

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung gemäß § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Re-
cyclinganlage für A IV-Holz sowie wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG
der Recyclinganlage für nicht gefährliche Althölzer durch Erhöhung der Durch-
satzkapazität auf 180 t/d**

A. G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.1 Zu Gunsten der Axel Schmitz GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäfts-
führer, Freilinger Straße 6a, 56244 Wölferlingen, wird für den Betriebsstandort
in 56459 Stockum-Püschen, Auf dem Waasem 9 (Gemarkung Stockum, Flur
12, Flurstück 25 und der Gemarkung Püschen, Flur 17, Flurstücke 4/1 und 5)
nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördli-
chen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, eine Anlage zur sons-
tigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität
von 1 Tonne oder mehr je Tag (hier: Recyclinganlage für Altholz der Kate-
gorie A IV mit einer Durchsatzkapazität von 40 t/d) zu errichten und zu be-
treiben. In der Recyclinganlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefüg-
ten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt werden.

1/23

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanzbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)
--	--

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

- b) die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 22.05.2001 genehmigten Recyclinganlage für Altholz der Kategorien A I bis A III durch Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität von 120 auf 180 Tonnen genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Segbachstraße 9, 56743 Thür erstellte, am 28.03.2014 eingereichte und am 23.05.2014 sowie 10.07.2014 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung
2. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
 - 2.1. Anlage der Nr. 8.11.2.2
 - 2.1.1. Antrag - Formular 1.1
- Formular 1.2
 - 2.2. Anlage der Nr. 8.11.2.1
 - 2.2.1. Antrag - Formular 1.1
- Formular 1.2
 - 2.3. Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
 - Beiblatt zu Formular 1.1 und 1.2
 - 2.4. Anlagedaten - Formular 3
 - 2.5. Gehandhabte Stoffe - Formular 4
 - 2.6. Verzeichnis der Emissionsquellen - Formular 6.1
 - 2.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
 - 2.8. Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1
 - Entsorgungsbestätigung - Formular 9.2
 - Angaben zum Abwasser - Formular 9.3

- 2.9. Angaben zum Arbeitsschutz
 - Formular 10.1
 - Formular 10.2
 - Formular 10.3
- 2.10. Brandschutz
 - Formular 11.1
 - Formular 11.2
 - Bescheinigung der Löschwasserversorgung der VG Westerb-
burg vom 03.03.2009
- 2.11. Natur- und Landschaftspflege
 - Formular 12
- 2.12. Unterlagen zum Bebauungsplan „Auf dem Waasem“
- 2.13. Ansprechperson
 - Anlage 1
- 3. Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 3.1. Anlagenbeschreibung / Übersicht Bestand
 - 3.2. Zweck der Anlage
 - 3.3. Lageplan
 - 3.4. Anlagenbeschreibung
 - 3.5. Ausführliche Beschreibung der beabsichtigten Änderungen
 - 3.6. Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG
 - 3.7. Sicherheitsbetrachtung im Vergleich zum Ist-Zustand
 - 3.8. Beschreibung der Förderanlage
- 4. Zeichnerische Unterlagen
 - 4.1. Übersichtskarte
 - M 1 : 25.000
 - 4.2. Liegenschaftskarte vom 18.07.2013
 - M 1 : 1.000
 - 4.3. Lageplan, Anl. Nr. 4.3 vom März 2014
 - M 1 : 200
 - 4.4. Vorentwurf Förderanlage vom 07.12.2013
 - M 1 : 100
 - 4.5. Vorentwurf FE-Scheider-Turm vom 09.12.2013
 - M 1 : 25
- 5. Fließschemata
 - 5.1. Fließschema –nicht gefährliche Abfallarten, Anl. Nr. 5.1 vom März 2014
 - 5.2. Fließschema –gefährliche Abfallarten, Anl. Nr. 5.2 vom März 2014
- 6. Schalltechnische Immissionsprognose

6.1. Schalltechnische Immissionsprognose, Bericht Nr. 13 01 050 vom 29.05.2013 der KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 Sankt Augustin

7. Bauantragsunterlagen

- 7.1. Antrag auf Baugenehmigung - Anlage 1
- 7.2. Baubeschreibung Gebäude - Anlage 2
- 7.3. Baubeschreibung (Entwässerung)
- 7.4. Betriebsbeschreibung - Anlage 3
- 7.5. Bescheinigung zur Bauvorlage-Berechtigung
- 7.6. Berechnung des Rauminhaltes und der Nutzfläche
- 7.7. Herstellungskosten
- 7.8. Statistischer Erhebungsbogen
- 7.9. Liegenschaftskarte vom 10.07.2014 M 1 : 1000
- 7.10. Flurstücks- und Eigentüternachweis vom 18.07.2013
- 7.11. Planunterlagen
 - Überdachung Lagerfläche, Anl. Nr. 1 vom März 2014 M 1 : 25
 - Lageplan, Anl. Nr. 2 vom März 2014 M 1 : 200

8. Sonstige Unterlagen

- 8.1. Technische Information Radlader der Fa. Zeppelin Baumaschinen GmbH, 85748 Garching bei München
- 8.2. Anlagedaten Shredderanlage / Förderanlage
- 8.3. Anlagedaten Elektro-Magnet-Bandscheider der Fa. Wagner Magnete GmbH & Co. KG, 87751 Heimertingen
- 8.4. Anlagedaten Gleitgutförderer der Fa. ELPRO Elektronik-Produkt-Recycling GmbH, 38116 Braunschweig
- 8.5. Anlagedaten Zahnscheibensiebmaschine der Fa. Terra Select GmbH & Co. KG, 48336 Sassenberg
- 8.6. Anlagedaten Fahrzeugwaage der Fa. OAS AG, 28359 Bremen
- 8.7. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. In Nr. 2. „Errichtung der Anlage“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird Nr. 2.1 „Allgemeines“ um die Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.5 bis 2.1.10 ergänzt:

2.1.5 Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können. Es dürfen nur Oberflächenwässer versickert oder in den Vorfluter eingeleitet werden, die nicht durch Abfallbestandteile oder sonstige Schadstoffe verunreinigt sind.

2.1.6 Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen sind so

anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2.1.7 Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045¹ bzw. DIN EN 206² zu beachten.

2.1.8 Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

2.1.9 Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.

2.1.10 Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

¹ DIN 1045: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

² DIN EN 206: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

2. In Nr. 3. „Betrieb der Anlage“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird Nr. 3.1 „Allgemeines“ um die Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 ergänzt:

3.1.1 Die Formulare 9.1 sind für alle anfallenden Abfälle (Output) auszufüllen bzw. zu aktualisieren und der

- **SGD Nord, Ref. 31**

vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen. Der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage(n) ist anzugeben.

3.1.2 In den Formularen 9.2 (Entsorgungsbestätigung) sind die externen Entsorger als Entsorgungsunternehmen einzutragen und von diesen zu unterschreiben. Die überarbeiteten Formulare sind der

- **SGD Nord, Ref. 31**

vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3. In Nr. 3. „Betrieb der Anlage“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird Nr. 3.2 „Personal / Arbeitsschutz“ um die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.8 bis 3.2.13 ergänzt:

3.2.8 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- **gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,**
- **Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,**
- **Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,**
- **Möglichkeiten einer Substitution,**

- **Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,**
- **Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,**
- **Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,**
- **Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.**

3.2.9 Eingesetzte Fremdfirmen im Betrieb sind über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.

3.2.10 Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) **Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,**
- b) **Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere**
 - **Hygienevorschriften,**
 - **Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,**
 - **Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,**
 - **Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.**

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

3.2.11 Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren.

3.2.12 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Darüber hinaus sind sie in Methoden und Verfahren, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen, zu unterrichten.

Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.2.13 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen zu treffen.

4. *In Nr. 3. „Betrieb der Anlage“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird in Nr. 3.4 „Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ die Nebenbestimmung Nr. 3.4.8 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:*

~~3.4.8 Außer dem Aussortieren von Fehlwürfen aus den nicht gefährlichen Holzchargen ist eine Behandlung gefährlicher Abfälle (A-IV-Holz, PCB-Holz) in der Anlage nicht zulässig.~~

Das Gemisch der zerkleinerten, gefährlichen Althölzer sowie aus den nicht gefährlichen Althölzern aussortierte gefährliche Holzbestandteile sind dem Abfallschlüssel 19 12 06* "Holz, das gefährliche Stoffe enthält" zuzuordnen. Anfallende Holzstäube aus der Zerkleinerung der Althölzer können ebenfalls unter diesem Abfallschlüssel entsorgt werden, wenn der Holzanteil überwiegt.

5. In Nr. 3. „Betrieb der Anlage“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird Nr. 3.4 „Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ um die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.9 und 3.4.10 ergänzt:

3.4.9 Aussortierte Metalle und Störstoffe sind Abfallschlüsseln der Gruppe 19 12 der AVV zuzuordnen (z.B. 19 12 02 Eisenmetalle, 19 12 03 Nichteisenmetalle) und einer Verwertung zuzuführen.

3.4.10 Die Althölzer sind nach Herkunft und Sortiment bzw. nach Altholzkatégorien getrennt zu lagern, zu behandeln und zu entsorgen (Getrennthaltung). Eine Vermischung zum Zweck der gemeinsamen Verwertung ist nur bei Einhaltung der Anforderungen der AltholzV zulässig. PCB-Altholz ist immer getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

6. In Nr. 4 „Dokumentation“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird die Nebenbestimmung Nr. 4.3 wie folgt ergänzt:

4.3 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein (schriftliche Nachweise).
Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist umgehend zu aktualisieren, wenn

- sich maßgebliche Veränderungen ergeben,
- neue Informationen dies erfordern oder
- die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen dies erforderlich machen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

7. *In Nr. 4 „Dokumentation“ der Lesefassung vom 21.07.2011 wird die Nebenbestimmung 4.6 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:*

4.6 ~~In den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme der erweiterten Lagerfläche ist das Register am Jahresende zu einer Jahresübersicht zusammenzufassen und innerhalb von zwei Monaten der SGD Nord vorzulegen.~~

Der SGD Nord, Ref. 31 ist am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein für jede genehmigte Anlage gemäß der 4. BImSchV ein Bericht mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen (s. Anlage 2):

- **Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,**
- **Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,**
- **besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,**
- **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.**

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 28.03.2014 beantragte die Axel Schmitz GmbH & Co.KG für den Betriebsstandort in 56459 Stockum-Püschchen, Auf dem Waasem 9 (Gemarkung Stockum, Flur 12, Flurstück 25 und Gemarkung Püschchen, Flur 17, Flurstücke 4/1 und 5) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- a) zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid der SGD Nord vom 22.05.2001 zu ihren Gunsten genehmigten Recyclinganlage für Altholz der Kategorien A I bis A III durch Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität von 120 auf 180 Tonnen sowie
- b) zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage für Altholz der Kategorie A IV mit einer Durchsatzkapazität von 40 t/d.
Das mit Bescheid der SGD Nord vom 03.11.2008 zu Gunsten der Axel Schmitz GmbH & Co.KG genehmigte Zwischenlager für A IV-Holz mit einer Gesamtlagerkapazität von 60 t wird zukünftig als Eingangslager mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 t betrieben.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zum einen um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag) und zum anderen um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag). Aufgrund der Kennzeichnung beider Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplanten Maßnahmen nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und Ergänzung der Unterlagen am 23.05.2014 wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 02.06.2014 eingeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigungen gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Recyclinganlage für Altholz der Kategorie A IV mit einer Durchsatzkapazität von 40 t/d sowie gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Recyclinganlage für Altholz der Kategorien A I bis A III durch Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität von 120 auf 180 Tonnen waren zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung erfolgt nicht, da durch die genehmigten Maßnahmen eine Erhöhung der mit Bescheid der SGD Nord vom 21.07.2011 (Az.: 314-23-143-33/1999) festgesetzten Summe nicht bewirkt wird.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

3.159,47 EUR

(in Worten: Dreitausendeinhundertneunundfünfzig,47/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-34/1999**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Axel Schmitz GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Freilinger Straße 6a, 56244 Wölferlingen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der

Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 2.750,10 EUR |
|--|--------------|

2. Auslagen

- | | |
|--|-------------|
| - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises | 97,96 EUR |
| - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht | 234,00 Euro |
| - Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH | 73,96 Euro |
| - Zustellgebühren | 3,45 EUR |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 3.159,47 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Anlage 1

1.2 Positivkatalog für die Behandlungsanlage für gefährliche Althölzer, Betriebshof auf dem Waasem, 56459 Stockum-Püschen (Stand: 28.07.2014)

<u>Abfall- schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind beschränkt auf Holzverpackungen bzw. überwiegend aus Holz
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind beschränkt auf Holz
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 12 **Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**

19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

20 **Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

20 01 **Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Hinweis: Zugelassen sind nur die sechsstelligen Abfallschlüsselnummern. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

Anlage 2

Inhalt und Gestaltung von Jahresberichten

Gliederung des Jahresberichts

Für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein separater Jahresbericht vorzulegen. Der Jahresbericht ist wie folgt aufzubauen:

- Input in die Anlage
- Output aus der Anlage
- Jahresbilanz/Lagerbestand
- Kontrolluntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse
- Betriebs- und Stillstandszeiten

Input in die Anlage

Angaben über den Anlagen-Input sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen angenommenen Abfällen tabellarisch darzustellen.

1. Abfallart		2. Angenommene Abfälle
AVV Schlüssel	Bezeichnung	Gesamtmenge Masse in t

Output aus der Anlage

Angaben zum Anlagen-Output sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen ausgelieferten Abfällen tabellarisch darzustellen. Abfälle, die auf dem Gelände anfallen, sind zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Entsorgung ist anzugeben, ob die Abfälle verwertet (R-Verfahren) oder beseitigt (D-Verfahren) werden. Das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) ist zu benennen.

1. Abfallart		2. Ausgelieferte Abfälle			
AVV Schlüssel	Bezeichnung	2.1 Beseitigte Abfälle		2.2 Verwertete Abfälle	
		Masse in t	D- Verfahren	Masse in t	R- Verfahren

Jahresbilanz/Lagerbestand

Um den Jahresdurchsatz eine Anlage zu ermitteln sind folgende Angaben zu machen:

1. Gesamtjahresmengen Eingang unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
2. Gesamtjahresmengen Ausgang zur Verwertung und zur Beseitigung unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
3. Lagerbestand zum 31.12. des Jahres
4. Gesamtjahreseinsatz an Hilfsmitteln

Kontrolluntersuchungen

Es ist eine Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen (Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen) sowie eine Aussage über den Anlagenzustand zu liefern.

Besondere Vorkommnisse

Hier sind Angaben zu listen, welche besonderen Vorkommnisse (v.a. Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen) im betrachteten Kalenderjahr in der Anlage aufgetreten sind. Alle Abweichungen mit emissionsrelevanten Auswirkungen vom Regelbetrieb sind aufzuführen.

Betriebs- und Stillstandszeiten

Je nach Art des Betriebes (kontinuierlich bzw. diskontinuierlich) sind unterschiedliche Angaben zu liefern. Bei kontinuierlichem Betrieb sind Revisionszeiten sowie die Ausfallzeiten aufgrund von Betriebsstörungen aufzulisten. Bei diskontinuierlichem Betrieb sind die Betriebszeiten anzugeben.

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV; BGBl. I S. 3379 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

BauuntPrüfVO

Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16.06.1987 (BauuntPrüfVO; GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2007 (GVBl. S. 197)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-; BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)